

1. Die **Vernehmung von Vertretern der Kollektive** (vgl. Anm. 2. zu § 24, §§ 36, 37) ist nur im gerichtlichen Verfahren möglich. Zur Teilnahme des Kollektivvertreters an der Hauptverhandlung vgl. Anm. 1.2. zu §37, Anm. 2.2. zu §221. Wird in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann ihm die Anwesenheit gestattet werden (vgl. Anm. 2.2. zu §211). In den Fällen des §212 Abs.2 ist er zur Geheimhaltung zu verpflichten. Das Gericht hat darauf Einfluß zu nehmen, daß der Kollektivvertreter ausschließlich die Auffassung des Kollektivs vorträgt. Das Protokoll über die kollektive Beratung (vgl. Anm. 3.2. zu § 102) dient dazu, Fragen oder Vorhalte an den Kollektivvertreter zu richten, damit er seine Aussagen ergänzen und präzisieren kann. Dies trifft insbes. zu, wenn Widersprüche zwischen dem Protokoll und den mündlichen Aussagen auftreten, deren Gründe zu klären sind (vgl. Ziff. 111.6. der PIROG vom 16.3. 1978).

2. **Möglichkeit zur Stellungnahme:** Ein Zeitpunkt für die Vernehmung des Kollektivvertreters ist nicht festgelegt. Spätestens vor Schluß der Beweisauf-

nahme (vgl. Anm. 1.1. zu §238) muß ihm Gelegenheit gegeben werden, zu den Fragen Stellung zu nehmen, die Gegenstand der gerichtlichen Beweisaufnahme waren und die unter Berücksichtigung des ihm erteilten Auftrags seines Kollektivs (vgl. Anm. 1.2. zu § 53) bedeutsam sind. Der Kollektivvertreter ist auf die Möglichkeit, zu allen bedeutsamen Fragen Stellung zu nehmen, in der Hauptverhandlung ausdrücklich hinzuweisen (vgl. Ziff. 111.6. der PIROG vom 16.3. 1978). Nach Abgabe seiner Stellungnahme können Beteiligte (vgl. § 229) an den Kollektivvertreter Fragen stellen.

3. **Ausbleiben des Kollektivvertreters:** Wurde ein Vertreter des Kollektivs beauftragt, im Strafverfahren mitzuwirken, und ist er trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Hauptverhandlung nicht erschienen, so hat das Gericht wie beim Ausbleiben eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers (vgl. § 217 Abs. 3) zu prüfen, ob es notwendig ist, eine neue Hauptverhandlung anzuberaumen (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 10).

§228

Sachverständigengutachten ^{1 2 3}

(1) Der Sachverständige hat sein Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich vorzutragen. Liegt das Gutachten schriftlich vor, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist.

(2) Ist das Gutachten von einem Sachverständigenkollegium erstattet worden, kann das Gericht das Kollegium ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

(3) Schriftlich vorliegende frühere Gutachten können, soweit erforderlich, verlesen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

1.1. Zum **Sachverständigengutachten**, zu den Voraussetzungen seiner Beiziehung und seinem Inhalt vgl. §§38-45 sowie die Anmerkungen dazu; Roehl, NJ, 1973/6, S. 165; Roehl, NJ, 1982/3, S. 106. Der Sachverständige, dessen Erscheinen angeordnet worden ist, hat das Gutachten auch dann mündlich vorzutragen, wenn er ein schriftliches Gutachten erstattet hat. Die bloße Bezugnahme auf das schriftliche Gutachten genügt nicht. Liegt das Gutachten schriftlich vor und hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen nicht angeordnet, ist das Gutachten zu verlesen. Der Vortrag oder die Verlesung des Gutachtens darf nicht dazu genutzt werden, um

Informationen von einem Sachverständigen zu erhalten, über die ein Zeuge berechtigt die Aussage verweigert hat (vgl. §§ 26-29). Beruht ein Gutachten auf solchen Informationen, darf der betreffende Teil des Gutachtens, ggf. auch das ganze Gutachten, nicht zu Beweis Zwecken vorgetragen oder verlesen werden.

1.2. **Anwesenheit des Sachverständigen:** Der Sachverständige ist zur Hauptverhandlung zu laden, um den von ihm untersuchten Gegenstand des Gutachtens (vgl. Anm. 1. zu §38), dessen Beziehungen zur Tat und zum Täter zu erläutern, zu ergänzen und zu